

**Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Sekundarstufe I der Gymnasien
und Gesamtschulen in Trägerschaft der Stadt Göttingen
vom 17.03.2017
(Amtsblatt der Stadt Göttingen Nr. 6 vom 27.03.2017)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 17.03.2017 folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Sekundarstufe I der Gymnasien und Gesamtschulen (Schulbezirkssatzung) beschlossen:

Präambel

Diese Satzung setzt die gemäß § 104 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) mit dem Landkreis Göttingen am 21.10.14 getroffene „Vereinbarung über ein gemeinsames Schulangebot in Stadt und Teilen des Landkreises Göttingen“ um. Sie verfolgt das Ziel der gemeinsamen Nutzung von Schulanlagen für die allgemeinbildenden Schulen der Schulformen Gymnasium, Gesamtschulen und Oberschulen. Darüber hinaus soll sie dazu dienen, den Schülerinnen und Schülern bei der Entscheidung für eine weiterführende Schule die Wahlmöglichkeiten zu vergrößern.

§ 1 Schulbezirk für die Gymnasien

Der Schulbezirk umfasst für die Gymnasien (Felix-Klein-Gymnasium, Hainberg-Gymnasium, Max-Planck-Gymnasium, Otto-Hahn-Gymnasium und Theodor-Heuss-Gymnasium) neben der Stadt Göttingen folgende Gebiete:

- Flecken Adelebsen und Bovenden
- Gemeinden Friedland, Gleichen und Rosdorf
- Samtgemeinden Radolfshausen und Dransfeld.

§ 2 Schulbezirk für die Gesamtschulen

(1) Der Schulbezirk umfasst für die Gesamtschulen (Georg-Christoph-Lichtenberg-Gesamtschule, Geschwister-Scholl-Gesamtschule, "Neue IGS" Göttingen) neben der Stadt Göttingen folgende Gebiete:

Flecken Adelebsen und Bovenden
Gemeinden Friedland, Gleichen und Rosdorf
Samtgemeinden Radolfshausen und Dransfeld.

(2) Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Göttingen, die eine Gesamtschule in der Stadt Göttingen besuchen wollen, können an eine Gesamtschule außerhalb der Stadt Göttingen, jedoch innerhalb des Schulbezirks verwiesen werden, wenn alle städtischen Gesamtschulen die Kapazitätsgrenze erreicht haben. Sie sind verpflichtet, diese Schule zu besuchen, wenn sie weiterhin eine Schule dieser Schulform besuchen möchten.

(3) Die Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Schulbezirk gemäß Abs. 1, jedoch außerhalb der Stadt Göttingen sind berechtigt, eine Gesamtschule in der Stadt Göttingen zu besuchen.

§ 3 Inkrafttreten und Geltung

Die Satzung tritt zum 15.04.2017 in Kraft. Sie gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die ab dem 01.08.2017 – und danach aufsteigend – die 5. Klassen besuchen.

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Sekundarstufe I der Gymnasien und Gesamtschulen in der Trägerschaft der Stadt Göttingen vom 17.3.2015 wird aufgehoben.

Göttingen, den 17.03.2017

Stadt Göttingen

gez.
Rolf-Georg-Köhler
(Oberbürgermeister)